

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1807

Kirchliche Staatsbürgerschaft

[urn:nbn:de:bsz:31-334560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334560)

weilkünftige und schwere Werk nur nach und nach gezeichnet und ausgeführt werden kann; so wollen Wir da, wo es am dringendsten zu seyn scheint mit einzelnen ConstitutionsEdicten in das Mittel treten, aus deren Verbindung seiner Zeit die Constitution Unseres ganzen Staats nach allen seinen Theilen hervorgehen möge. Diesem Schluß zufolge geben Wir über

Die kirchliche Staatsverfassung

Unseres Großherzogthums Unseren Willen in Kraft einer pragmatischen Sanction und einer ewigen Grundgesetzes in nachfolgendem anmit zu vernehmen:

Kirchliche Staatsbürgerschaft.

1) jeder Mensch wes Glaubens er sey, kann Staatsbürgerrecht genießen, so lang er keine Grundsätze bekennt oder übt, die der Unterwürfigkeit unter den Regenten der Verträglichkeit mit andern Staatsbürgern, der öffentlichen Erziehung, oder den guten Sitten Abbruch thun. Niemand kann zu Abwendung irgend einer StaatsAnforderung eine Unverträglichkeit derselben mit seinen ReligionsGrundsätzen anführen, der nicht mit bestimmter Beziehung auf solche ReligionsGrundsätze seine StaatsDuldung erlangt hat, welcher letztere Fall

513
19
513
209.2
520

alsdann vorhanden ist, wenn jemand durch öffentliches Bekenntniß zu einer schon im Lande vorhandenen besondern Kirche sich hält, oder die Summe seiner von den LandesKirchen abweichenden GlaubensSätze urkundlich zu den StaatsActen vor der Annahme zum Bürger, oder späterhin, als er diese Ueberzeugung ergriff, übergeben und der Staat daraufhin seine Annahme verfügt, oder sein ferneres Bleiben verwilligt hat. Umgekehrt kann auch niemand eine Abweichung seiner Religions-
Ueberzeugung anführen, um den Auflagen der Kirchengewalt, deren er unterliegt, zu entgehen, oder Staatschutz dagegen aufzurufen, so lang er sich nicht von der Gemeinschaft dieser Kirche öffentlich lössagt.

57.16.

Kirchliche Ortsbürgerschaft.

2) Kein Staatsbürger kann auf das Bürgerrecht eines besondern Orts Anspruch machen, wann er nicht zu derjenigen Kirche, oder zu einer derselben gehört, die dort zur Theilnahme am Ortsbürgerrecht durch die GrundGeseze oder durch besondere Rechtstittel fähig erklärt sind. Erlanget er es an einem Ort, wo es dieser Regel nach nicht statt finden möchte, durch besondere Gnade des Regenten; so bleibt es ohne Folge für seine männlich Nachkommenschaft: wenn diese nicht in der

9.0.